

Stand: 12. Mai 2020

**Informationen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum
Coronavirus**

Wir geben Ihnen im Folgenden einige Informationen sowie Hinweise auf Quellen, wo Sie weitergehende aktuelle Informationen zum Coronavirus erhalten können.

Ende des Jahres 2019 wurde der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bekannt gegeben, dass es in Wuhan (China) zu einer Häufung von Lungenerkrankungen mit unbekannter Ursache kam. Wenige Tage später wurde als Ursache ein neuartiges Virus identifiziert. Es heißt SARS-CoV-2. Die durch das Virus verursachte Krankheit heißt COVID-19 und verbreitet sich derzeit weltweit.

Sie finden auf den folgenden Seiten:

1. Allgemeine Informationen zum Coronavirus
2. Was kann ich vorsorglich selbst tun, um gesund zu bleiben?
Wie kann ich mich bei Symptomen?
3. Informationen zur Maskenpflicht in Hessen
4. Informationen zum Abstandsgebot in Hessen
5. Informationen für Reiserückkehrer und Einreisende in Hessen
6. Informationen zu Gottesdienstbesuchen und Trauerfeierlichkeiten in Hessen
7. Informationen zu Begleitung durch Familie bei Geburten und Sterbeprozessen in Hessen
8. Informationen zur Kindernotbetreuung in Hessen

1. Allgemeine Informationen

Wie ist die aktuelle Situation?

Das Robert-Koch-Institut (RKI) bewertet regelmäßig die Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung durch das neuartige Virus in Deutschland. Die aktuelle Risikobewertung veröffentlicht das RKI unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=9766CE9E961256ECB36D5D17A325E8F4.internet062.

Für Hessen hat die Hessische Landesregierung beschlossen: Um die Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen und um Menschen nicht zu gefährden ist es notwendig, die persönlichen Kontakte – im öffentlichen als auch im privaten Bereich - so weit wie möglich zu minimieren. Weitere Infos finden Sie in den Informationen zur Maskenpflicht und zum Abstandsgebot auf den folgenden Seiten.

Wo erhalte ich allgemeine weitere Informationen zum Coronavirus in Hessen?

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Seite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter folgendem Link: www.hessenlink.de/2019ncov.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und das Land Hessen haben kostenfreie Informationshotlines für hessische Bürgerinnen und Bürger eingerichtet.

Coronahotline: 0800 555 4 666
Erreichbarkeit: täglich von 8 bis 20 Uhr

Bei Fragen können sich Bürgerinnen und Bürger auch an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Die Kontaktdaten finden Sie hier: <https://tools.rki.de/PLZTool/>.

2. Was kann ich vorsorglich selbst tun, um gesund zu bleiben?

Als Schutzmaßnahme – auch vor der Grippe – sind Bürgerinnen und Bürger dringend dazu aufgefordert, folgende Hygieneregeln einzuhalten:

- häufig und gründlich Hände waschen (auch Kinder und Jugendliche)
- Husten und Niesen nur in ein Papiertaschentuch oder die Armbeuge (auch Kinder und Jugendliche)
- Einmal-Taschentücher verwenden und diese nach jedem Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen
- kein Händeschütteln, keine Umarmungen / Wangenkuss
- nicht mit den Händen an Nase, Mund und Augen fassen (vor allem nach Festhalten an Griffen in Bussen oder Benutzen von Türgriffen, die von vielen angefasst werden, aber auch zu Hause)
- Smartphone, Handy, Tablet etc. regelmäßig reinigen/desinfizieren
- grundsätzlich nur eigene Gläser und Besteck benutzen
- Menschenansammlungen konsequent meiden.

Wie verhalte ich mich bei Symptomen?

Sollten Bürgerinnen und Bürger Krankheitssymptome wie Husten, Fieber oder Atemnot verspüren, sollen sie:

- die **116 -117 anrufen** (Telefonnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes)
- sich telefonisch an das örtliche Gesundheitsamt wenden
- sich telefonisch an ihre Hausärztin oder an ihren Hausarzt wenden

Diese klären dann mit der anfragenden Person ab, ob eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus wahrscheinlich ist und leiten bei begründetem Verdacht die weitere Diagnostik und Behandlung ein.

Nähere Informationen auch in anderen Sprachen erhalten Sie unter

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Derzeit kursieren in den sozialen Medien sehr viele Falschinformationen. Bitte nutzen Sie zu Ihrer Information die oben angegebenen Quellen

3. Informationen zur Maskenpflicht in Hessen

Seit dem 27. April 2020 müssen Bürgerinnen und Bürger in Hessen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Wo muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?

- in Fahrzeugen des **öffentlichen Personennahverkehrs** (Bus, Bahn, Taxi, Schiff und Luftfahrzeug)
- im Publikumsbereich von **Geschäften, Bank- und Postfilialen** etc.
- auf dem **Wochenmarkt**
- in allen **Gesundheitseinrichtungen** wie zum Beispiel Krankenhäusern und Arztpraxen
- in **überdachten Einkaufszentren** und in **Ladenstraßen** (Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an denen Verkaufsräume liegen und die dem Kundenverkehr dienen)
- in Spielhallen und Spielbanken
- in geschlossenen Räumen von Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie von Tierparks und Zoos
- bei der **Erbringung und Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen** (Friseur, Fußpflege, Tattoostudio etc.)
- Die Bedeckungspflicht gilt auch für Küchenpersonal und Servicekräfte, während sie ihre Tätigkeit ausüben.

Was ist eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jeder Schutz vor Mund und Nase, der auf Grund seiner Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Neben den so genannten oft selbst genähten Alltagsmasken zählen auch Schals oder Tücher dazu.

Die professionellen medizinischen Masken müssen dem medizinischen Personal vorbehalten sein.

Abstandhalten weiterhin sehr wichtig

Die Kontaktbeschränkungen und die Abstandsregeln werden durch das Tragen einer Alltagsmaske nicht außer Kraft gesetzt.

Ausnahmen

Die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.

Bußgeld

Das Nichttragen einer Maske stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Wenn Bürgerinnen und Bürger keine Maske aufhaben und nachdem sie angesprochen worden sind, keine aufsetzen, kann ein wiederholter Verstoß mit einem Bußgeld von 50 Euro belegt werden.

4. Informationen zum Abstandsgebot

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind gestattet:

- zusammen mit einer Person, die nicht im eigenen Hausstand lebt
- zusammen mit Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben,
- oder zusammen mit den Angehörigen des eigenen **und** eines weiteren Hausstandes

Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, dieses Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Ausnahmen gelten:

- für den öffentlichen Personennahverkehr,
- zur Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen,
- für die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen,
- zum Blutspenden,
- für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen,
- für Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
- gegebenenfalls mit Ausnahmegenehmigung der Behörden für Trauerfeiern und Bestattungen.

5. Informationen zu Reiserückkehrern und Einreisenden

Reiserückkehrer und Einreise: Was sollten Sie bei der Rückkehr z.B. aus dem Urlaub beachten?

Damit keine neuen Infektionsherde durch Ein- und Rückreisende entstehen, wird ab dem 10. April 2020 für Einreisende eine generelle 14-tägige häusliche Absonderung festgelegt. Die Verordnung sieht vor, dass Einreisende aus dem Ausland nach Hessen zudem verpflichtet sind, unverzüglich das für ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und über die Rückkehr zu informieren. Sie sind außerdem verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der jeweiligen Kriterien des Robert Koch-Instituts unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren.

Für bestimmte Personen- und Berufsgruppen gibt es Ausnahmen. Insbesondere für solche, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Waren, dem Personentransport oder das

Gesundheitswesen wichtig sind und auch für Einsatzkräfte, wie zum Beispiel Polizisten. Ebenso nicht erfasst sind der Transit oder kurzzeitige Aufenthalte in Hessen sowie im Ausland. Saisonarbeitskräfte sind von den Quarantäneregelungen unter bestimmten Bedingungen ausgenommen.

6. Informationen zu Gottesdienstbesuchen und Trauerfeierlichkeiten

Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln macht es möglich, Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte wieder durchzuführen. Auch wenn das nicht im gewohnten Rahmen sein wird, so können die Menschen gemeinsam ihren Glauben leben und zu Eucharistie und Abendmahl zusammenkommen. Ab dem 4. Mai sind Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte wieder möglich, wenn:

- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird. (Vom Mindestabstand ausgenommen sind nur Personen, die in einem Haushalt zusammenleben.)
- Gegenstände, wie beispielsweise das Kollekten-Körbchen, nicht entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- Geeignete Hygienemaßnahmen wie das Aufstellen von Desinfektionsspendern sind sichergestellt.
- Zudem müssen die Glaubensgemeinschaften die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen entsprechend am Versammlungsort gut sichtbar aushängen.

Auch Zusammenkünfte bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind möglich, Voraussetzung ist die Einhaltung der oben genannten Punkte der Gottesdienstregeln.

7. Informationen zur Begleitung durch die Familie bei Geburten und Sterbeprozessen

Ab Samstag, den 28. März 2020 können im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zu der bisher geltenden Regelung bei Besuchen zugelassen werden. Die Einrichtungsleitung, z.B. des Krankenhauses, kann, sofern das behandelnde ärztliche Fachpersonal dies aus ethisch-sozialen Gründen für geboten hält, die Begleitung durch engste Familienangehörige insbesondere bei Geburten oder Sterbeprozessen ermöglichen.

Personen mit Atemwegsinfektionen sind von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen.

Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmeregelung von der „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“.

8. Informationen zur Kinderbetreuung:

Es ist gelungen, die Ausbreitung des Virus auch in Hessen zu verlangsamen. Ziel ist weiterhin, alle Menschen, insb. ältere und vorerkrankte Menschen bestmöglich zu schützen. Deshalb muss die Entstehung neuer Infektionsketten so weit wie möglich vermieden werden. Die wirksamste Maßnahme, um das zu erreichen ist, ist nach wie vor, persönliche Kontakte zu reduzieren. Alle weiterhin bestehenden Einschränkungen folgen diesem Prinzip. Ab 2. Juni sollen die Kitas mit einem eingeschränkten Regelbetrieb wieder öffnen. Die Kindernotbetreuung wird fortgesetzt und auf weitere Bedarfsgruppen ausgeweitet. müssen auch z.B. Betreuungsgruppen aus Gründen des Infektionsschutzes möglichst klein sein, sonst verliert die Maßnahme ihre wichtige Wirkung.

Dürfen Familien ihre Kinder gegenseitig betreuen?

Ja, die gegenseitige Übernahme der Kinderbetreuung durch höchstens drei Familien (familiäre Betreuungsgemeinschaft) ist erlaubt. Die übrigen sozialen Kontakte sind nach Möglichkeit zu reduzieren.

Ab wann darf mein Kind wieder in den Kindergarten?

Ab 2. Juni sollen die Kitas mit einem eingeschränkten Regelbetrieb wieder öffnen.

Ab wann kann mein Kind wieder von der Tagesmutter betreut werden?

Ab 2. Juni.

Gibt es Ausnahmen?

Ja, es gibt eine Kindernotbetreuung für bestimmte Berufs- und Personengruppen. Voraussetzung für die Kindernotbetreuung ist, dass eine berufstätige Erziehungsberechtigte / ein berufstätiger Erziehungsberechtigter des Kindes zu einer der folgenden

1. Angehörige Polizeivollzugsdienst, Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidien und mit Vollzugsaufgaben
2. Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche), Werksfeuerwehren
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4. Richterinnen/Richter sowie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Amtsanwältinnen/ Amtsanwälte der Justiz,
5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6. Bedienstete von Rettungsdiensten
7. Helferinnen/Helfer des Technischen Hilfswerkes
8. Helferinnen/Helfer des Katastrophenschutzes
9. Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen: Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen, und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
10. Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insb.

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Ärztinnen/Ärzte
- Apothekerinnen/Apotheker
- Desinfektorinnen/Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

11. Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 HKJGB

11a. Beschäftigte in nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen, die keine Tageseinrichtungen für Kinder sind

11b. Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,

11c. Personen, die in nach anerkannten Schwangerschaftskonfliktstellen Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchführen,

11d. Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,

12. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und dem Wohngeldgesetz befasst sind,

13. Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des zwingend erforderlich ist, z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in der Verarbeitung, dem Transport und dem Vertrieb von Lebensmitteln,

14. Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist,

15. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien (mit Nachweis durch Arbeitgeber, dass die Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebes zwingend erforderlich ist),

16. Soldatinnen und Soldaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind,

17. Schulleiterinnen und Schulleiter, Personal des Schulträgers im Sinne des § 156 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes sowie Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen (nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus) befasst sind,

17a. Schülerinnen, Schüler und Studierende (an Fachschulen), die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus unterrichtet werden,

18. Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind,

19. Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihre Tätigkeit in der Dienststelle ausüben müssen,

20. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,

21. Mitglieder von Verfassungsorganen,

22. Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger,

23. Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen,

24. Berufstätige und studierende Alleinerziehende (Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen)

Fachkräfte in Kitas dürfen ihre eigenen Kinder, wenn sie die Infektionsschutzkriterien erfüllen, in der Kita, in der sie arbeiten, mit betreuen. Das Betretungsverbot gilt nicht für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist. Diese Kinder dürfen in der Kita oder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Einrichtung kann einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu den oben genannten Personengruppen fordern. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde.

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes:

- Krankheitssymptome aufweisen
- in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- (das gilt nicht für Kinder, deren Eltern aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in Kontakt mit Infizierten stehen)
- ab dem 10. April 2020 auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
- sich zuvor in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt worden war und ihre Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist oder
- innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet aus diesen Gebieten eingereist sind.

Dies gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise. Eltern, die ihre Kinder, in die Betreuung der Kita oder Kindertagespflegestelle geben, obwohl für diese die Ausnahme nicht gilt oder bei denen die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllt sind, handeln ordnungswidrig.